

Freiburg im Breisgau, den 15. Februar 2000

Inhalt: Vierundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Aufnahme in das Erzbischöfliche Studienheim St. Fidelis in Sigmaringen. — Werkstatt-Tagung für Priester: Glauben erleben in der Großstadt Frankfurt. — 47. Eucharistischer Weltkongress im Heiligen Jahr vom 18. bis 25. Juni 2000 in Rom. — Wohnungen für Priester im Ruhestand. — Zelebrationsaltar und Ambo abzugeben. — Personalmeldungen: Anweisungen/Versetzungen – Verzicht/Zurruhe-
setzung – Im Herrn sind verschieden.

Mitteilungen

Nr. 256

Vierundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung am 5. 2. 1999 die Vierundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1986, S. 401), zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung vom 20. 9. 1998 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1999, S. 127), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Entgelt“ die Worte „, den tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrag des Pflichtversicherten zur Umlage“ eingefügt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Beteiligter den wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der weder Beteiligter der Kasse noch Beteiligter einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen

übergeleitet werden, ist. ³Eine Kündigung kann unterbleiben, wenn sich der Beteiligte verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten den anteiligen Ausgleichsbetrag nach § 13 Abs. 1 zu zahlen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlage Monat ist,“ durch die Worte „, vorbehaltlich des Absatzes 2 a, Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) – ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – beruhen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Rentenanteile aus Kindererziehungszeiten sind zu berücksichtigen, soweit

a) die Summe aus diesen Rentenanteilen und der maßgebenden Gesamtversorgung die sich bei Anwendung des Höchstvomhundertsatzes nach § 32 Abs. 3 b Satz 1 ergebende Gesamtversorgung übersteigt,

b) die Gesamtversorgung in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 3 b Satz 4 die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 3 b Satz 4 ergeben hätte, übersteigt,

c) die Gesamtversorgung in den Fällen des § 32 Abs. 5 die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 5 ergeben hätte, übersteigt.“

4. In § 33 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Worte „Kindererziehungszeiten

- (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), die nicht zugleich Umlagemonate sind“ durch die Worte „Zeiten, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) beruhen“ ersetzt.
5. In § 34 b Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c werden die Worte „Umlagemonate sind“ durch die Worte „sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind“ ersetzt.
 6. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort „zuzüglich“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:
 - „e) 1,25 v. H. der Summe der nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) auf Grund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, soweit diese über 1,25 v. H. der Summe des jeweils zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen.“
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pflichtbeiträge“ die Worte „, nach Satz 1 Buchst. e berücksichtigte Beiträge zur Umlage“ eingefügt.
 7. In § 35 a Satz 2 werden die Worte „und d“ durch die Worte „, d und e“ ersetzt.
 8. In § 40 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „0,0375 – in den Fällen des Absatzes 4 0,0225 – des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) – ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – beruhen; § 31 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
 9. In § 41 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „bei einer Vollwaise 0,0125, bei einer Halbwaise 0,0075 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) – ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – beruhen; § 31 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
 10. In § 46 a Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:
 - „ee) die Änderung ausschließlich auf der durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten beruht,“
 11. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „berücksichtigenden Bezüge“ die Worte „, soweit sich nach § 31 Abs. 2 a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 a, keine Änderung ergibt,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Bezüge“ die Worte „unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 2 a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 a,“ eingefügt.
 12. In § 55 Absatz 4 b Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit“ die Worte „den nach § 31 Abs. 2 Buchst. a unberücksichtigten Rentenanteilen aus Kindererziehungszeiten und“ eingefügt.
 13. In § 61 werden nach dem Wort „Umlagen“ die Worte „– einschließlich eines tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrages des Pflichtversicherten zur Umlage –“ eingefügt.
 14. In § 66 Absatz 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
 - „d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 auf Grund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage.“
 15. In § 100 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Rente“ die Worte „in Höhe der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Bewertung dieser Zeiten“ eingefügt.
 16. Es wird folgender § 105 g eingefügt:

**„§ 105 g
Übergangsregelung zu § 31
Kindererziehungszeiten**

 - (1) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, ist § 31 Abs. 2 a bis zum Beginn einer gemäß § 46 a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) nicht anzuwenden.
 - (2) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, bleiben Rentenanteile, denen die verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) zugrunde liegt, bei Anwendung des § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 und § 100 Abs.

1 Satz 1 Buchst. a bis zum Beginn einer gemäß § 46 a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) unberücksichtigt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) mit Wirkung vom 1. Januar 1986 Art. 1 Nr. 16 (§ 105 g Abs. 2),
- b) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 Art. 1 Nr. 1 (§ 11), Nr. 6 (§ 35), Nr. 7 (§ 35 a), Nr. 13 (§ 61) und Nr. 14 (§ 66),
- c) am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln Art. 1 Nr. 2 (§ 12).

Die Vierundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 5. 2. 1999 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 21. 6. 1999 und durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. 10. 1999 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 3. November 1999

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 257

Aufnahme in das Erzbischöfliche Studienheim St. Fidelis in Sigmaringen

Das Erzbischöfliche Studienheim St. Fidelis in Sigmaringen dient der Erziehung von katholischen Jungen, die eine weiterführende Schule besuchen. Es will der Kirche und der Gesellschaft engagierte junge Menschen zuführen, die Leben und Beruf in christlicher Verantwortung gestalten. Die Fähigkeit zu einer Berufswahl, die auch offen ist für den geistlichen Beruf, vielseitige Ausbildung durch Vertiefung und Ergänzung des in der Schule Gebotenen und die Weckung der sozialen Verantwortung sind wesentliche Ziele der Erziehung im Studienheim.

Das Studienheim St. Fidelis in Sigmaringen nimmt für das Schuljahr 2000/2001 in allen Klassen 5 bis 10 neue Schüler auf. Interessenten vereinbaren mit dem Rektorat einen Besuchstermin.

Anschrift: Erzbischöfliches Studienheim St. Fidelis, Konviktstr. 19, 72488 Sigmaringen, Tel.: (0 75 71) 74 24-0, Fax: (0 75 71) 74 24-10.

Das Rektorat legt großen Wert auf die Mitwirkung der Heimatseelsorger.

Für einen Hinweis im Pfarrblatt oder auch bei anderen Gelegenheiten ist das Erzbischöfliche Studienheim dankbar.

Nr. 258

Werkstatt-Tagung für Priester: Glauben erleben in der Großstadt Frankfurt

Priester der Fokolar-Bewegung laden zur Zukunftswerkstatt 2000: „Den Wandel gestalten – Glauben erleben in der Großstadt Frankfurt“ ein. Sie beginnt am Dienstag, 16. Mai 2000 um 14.30 Uhr im Kolpinghaus Frankfurt und endet am Mittwoch, 17. Mai um 17.30 Uhr. Neben Angeboten u. a. in der Zentralstelle der Katholischen Glaubensinformation, der Flughafenseelsorge, City-Pastoral oder mit dem stellvertretenden Polizeipräsidenten stehen kulturelle Akzente und eine Begegnung mit Bischof Dr. Franz Kamphaus auf dem Programm. Eingeladen sind alle Priester im aktiven Dienst der südwestdeutschen Diözesen.

Anmeldung an Pfarrer Albert Schmitt, Schulstr. 20, 35625 Hüttenberg, Tel.: (0 64 03) 7 66 76, E-Mail: Albert.Schmitt@t-online.de.

Nähere Informationen sind bei Pfarrer Gerhard Schrimpf, Hollmuthstr. 4, 69151 Neckargemünd, Tel.: (0 62 23) 22 07, oder im Internet unter <http://home.t-online.de/home/fokolar-hockenheim/> erhältlich.

Nr. 259

47. Eucharistischer Weltkongress im Heiligen Jahr vom 18. bis 25. Juni 2000 in Rom

Unter dem Motto „Jesus Christus, einziger Erlöser der Welt, Brot für das neue Leben“ findet vom 18. bis 25. Juni 2000 in Rom der 47. Eucharistische Weltkongress statt. Im Jahr 2000 ist der Kongress auf Wunsch von Papst Johannes Paul II. in besonderer Weise eingebunden in die Feier des Heiligen Jahres. Programme zur Festwoche wurden mit der Sammelsendung an alle Pfarreien der Erzdiözese verschickt.

Weitere Informationen: Zentralstelle der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-3 42, Fax: (02 28) 1 03-3 35, E-Mail: n.reuter@dbk.de.

Amtsblatt

Nr. 6 · 15. Februar 2000

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 88 599. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 6 · 15. Februar 2000

Nr. 260

Wohnungen für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Hl. Kreuz Durbach-Ebersweier, Dekanat Offenburg, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarramt St. Heinrich, Kirchplatz 7, 77770 Durbach, Tel.: (07 81) 4 13 66.

Im Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei St. Pankratius Tauberbischofsheim-Hochhausen, Dekanat Tauberbischofsheim, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarramt St. Martin, Schmiederstr. 23, 97941 Tauberbischofsheim, Tel.: (0 93 41) 92 25-0.

Nr. 261

Zelebrationsaltar und Ambo abzugeben

Die Reha- und Kurklinik der Barmherzigen Brüder St. Urban in Freiburg hat einen Zelebrationsaltar und Ambo aus rötlichem Marmor abzugeben.

Größe: Höhe 95 cm, Breite 117 cm, Tiefe 185 cm.

Interessenten werden gebeten, sich unter der Telefonnummer (07 61) 2 10 76 01 zwischen 8.00 und 12.00 Uhr oder (07 61) 21 07-0 in Verbindung zu setzen.

Personalmeldungen

Nr. 262

Anweisungen / Versetzungen

16. Jan.: Militärfarrer *Ewald Beha*, Tauberbischofsheim, als Standortpfarrer nach Neubrandenburg

26. Jan.: *P. Arthur Hand PA*, Haigerloch, als Vikar nach *Empfingen, St. Georg*, Dekanat Zollern

29. Jan.: Vikar *Olaf Winter*, Empfingen, als Vikar nach *VS-Villingen, Heilig Kreuz*, Dekanat Villingen

1. Febr.: Vikar *P. Tobias Merkt OSB*, Horb-Dettingen, als Vikar nach *Zell i. W., St. Fridolin*, Dekanat Wiesental

Vikar *Klaus Zöllner*, Freiburg, als Pfarradministrator zur Vertretung nach *Kraichtal-Münzesheim, St. Andreas*, und *Kraichtal-Oberöwisheim, St. Mauritius*, Dekanat Bretten

Verzicht / Zurruesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Siegfried Bliestle* auf die Pfarrei *Merdingen, St. Remigius*, Dekanat Breisach-Endingen, zum 1. August 2000 angenommen und seiner Bitte um Zurruesetzung entsprochen.

Im Herrn sind verschieden

4. Febr.: Pfarrer *Dr. Isidor Frank*, Kooperator in Gernsbach, † in Baden-Baden

Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Paul Herb*, Sandhausen, † in Sandhausen

6. Febr.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Joseph Keller*, Geisingen, † in Geisingen

Erzbischöfliches Ordinariat